

Ref. Kirchgemeinde Hasle bei Burgdorf

# Personal- und Entschädigungs- Reglement

Revidierte Version 01.01.2026

### Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	1
BESONDERE BESTIMMONGEN	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG I	6
ANHANG II	7
1. Behördenmitglieder	7
Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen     Musikalische Begleitung von Gottesdiensten	7
3. Musikalische Begleitung von Gottesdiensten	7
AUFLAGEZEUGNIS	8

#### Rechtsverhältnis

#### Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für alle Personen, mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für die Kirchgemeinde tätig sind (nachstehend Personal genannt).

## Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Kirchgemeinde Hasle b. Burgdorf wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

#### Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

<sup>2</sup> Für die Anstellung ist der Kirchgemeinderat zuständig.

### Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

#### Kündigungsfristen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

- Befristete Anstellungen enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder nicht erneuert werden.
- Lehrkräfte können ihr Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen, wenn es für mehr als ein Semester eingegangen worden ist. Im gegenseitigen Einverständnis kann zum Zeitpunkt der Kündigung davon abgewichen werden.

### Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I), gemäss Lohnskala Staatspersonal des. Kt. Bern.

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und sechs Einstiegsstufen.

Aufstieg

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Behördemitglieder gelten die Artikel 14 - 15 und Anhang II.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für Freiwillige Helfer und Helferinnen gelten die Artikel 14 - 15.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Personal.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Unterrichtende gelten folgende Bestimmungen:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- <sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) Von der individuellen Leistung
- b) Vom individuellen Verhalten
- c) Von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) Von anderen sachlich haltbaren Gründen

### Leistungsbeurteilung

Organigramm Art. 7 Der Kirchgemeinde

**Art. 7** Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Personal

**Art. 8** <sup>1</sup> Ein vom Kirchgemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.

- a) Es führt mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Kirchgemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

#### Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

### Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 10** Ändern sich das Arbeitsvolumen oder die Arbeitsaufgaben wesentlich, kann der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.

Unfallversicherung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es geht dabei wie folgt vor:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung und die Hälfte der Prämie für die

Nichtberufsunfallversicherung.

Besoldungsanspruch bei Krankheit **Art. 12** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.

<sup>2</sup> Die Prämie wird durch den Arbeitgeber bezahlt.

Pensionskasse

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde bezahlt die gesamte Prämie und zieht 50 % Arbeitnehmeranteil den Versicherten von der Besoldung in 12 Monatsraten ab.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche <sup>3</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld Art. 14 Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Sitzungszeit gilt als Arbeitszeit.

Jahresentschädigungen, Spesen Art. 15 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Ferien Art. 16 Der Ferienanspruch richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Urlaube und dienstfreie Tage **Art. 17** Für Urlaube und dienstfreie Tage gelten die kantonalen Bestimmungen.

Besoldung bei Militär-, Zivilschutz- und Wehrdienst **Art. 18** Bei Militär-, Zivilschutz- und Wehrdienst richtet sich die Besoldungsausrichtung nach den kantonalen Bestimmungen.

Teuerungszulagen

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde übernimmt grundsätzlich die für das kantonale Personal geltenden Teuerungsbeschlüsse.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann ebenfalls die Pauschalentschädigungen und Stundenlöhne der Teuerung anpassen.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 20** <sup>1</sup> Dieses revidierte Reglement mit Anhängen I und II vom 01.01.2012 / 01.01.2020 und 01.01.2023 tritt mit den vorgenommenen Änderungen am 01.01.2026 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Besitzstand für bestehende Verträge wird gewahrt.

### Anhang I

Chorleiter / Chorleiterin

<u>Stellen mit Gehaltsklassen</u> Die Einreihung erfolgt je nach Funktion, Übernahme von Aufgaben und Ausbildung.

Sozialdiakon / Sozialdiakonin	gemäss Verordnung über die sozial-diakonische Ark deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kircher Solothurn Gehal	
Sekretär / Sekretärin, Kassier / Kassierin	Mit kaufmännischer oder gleichwertiger Ausbildung	Gehaltsklasse 11
Rassiei / Rassieiiii	Mit gemeindespezifischer Ausbildung (Fachausweis)	Gehaltsklasse 14
	Mit Diplom als Gemeindeschreiber oder Finanzverwalter	Gehaltsklasse 17
Sigrist / Sigristin	Sigristendienst Kirche	Gehaltsklasse 6
Hauswart / Hauswartin	Hauswartdienst Kirchgemeindehaus und Bistro C	Gehaltsklasse 6
Stellen mit Pauschal- u	nd Einzelentschädigung	
Organist / Organistin	Pauschalentschädigung (100 % Organistenamt) Entspricht 58 Diensten im Jahr	Fr. 14'500
	Einzelentschädigungen Gottesdienste und Kasualien Zusätzliche Proben mit dem Kirchenchor Begleitung Andacht Begleitung kurze Feier (z.B. Friedensgebet)	Fr. 200* Fr. 100* Fr. 130* Fr. 70*
	*Diese Beträge werden zuzüglich Ferien- und Feiert ausbezahlt	agsentschädigungen
	Einzeleinsätze Aushilfen (auf Rechnung) Gottesdienste und Kasualien pauschal	Fr. 220*
KUW-Mitarbeiter / KUW-Mitarbeiterin	KUW-Mitarbeitende mit Kursabschluss je Lektion KUW-Mitarbeitende ohne Kursabschluss je Lektion KUW Mithilfe je Lektion KUW Gottesdienst	Fr. 40*
	*Diese Beträge werden zuzüglich Ferien- und Feiert ausbezahlt. Im Lektionenansatz sind die Vor- und Nachbereitung	

Kirchengesangsbundes

Entschädigung gemäss Richtlinien des Schweizerischen

### **Anhang II**

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>
1.1 1.1.1 1.1.2 1.1.3	Kirchgemeinderat Präsidentin / Präsident Vizepräsidentin / Vizepräsident übrige Mitglieder	Fr. 1'900 Fr. 700 Fr. 380
1.2	Rechnungsprüfungskommission Hauptrevision Zwischenrevision	Fr. 120 Fr. 30

### 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

### 2.1 <u>Tag- und Sitzungsgelder</u>

Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen.

a) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	120
b) Halbtagessitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	60
c) Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	30
d) Zuschlag für Sitzungsleitung	Fr.	30

### 2.2 <u>Reisespesen</u>

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

### 3. Musikalische Begleitung von Gottesdiensten

3.1	<u>Musikalische Begleitung</u>	
	Chöre, Orchester oder Musikgruppen die den	Fr. 220
	Gottesdienst musikalisch gestalten und damit	
	die Orgelbegleitung ersetzen	
	Chöre, Orchester oder Musikgruppen die im	Fr. 120
	Gottesdienst mitwirken, die Orgelbegleitung	
	aber nicht ersetzen	
	Kurze Feiern (z.B. Taizé Feiern)	Fr. 60
	Mitwirkung als Solist / Solistin	von Fr. 100.—
		bis Fr. 300.—

### **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin hat dieses revidierte Reglement vom 08.10.2025 bis 08.11.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Kirchgemeindehaus und in der Kirche öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in der e-Publikation ab 08.10.2025 bekannt.

Ort, Datum	Die Sekretärin:	
Hasle bei Burgdorf, 09. November 2025	Dorothe Sauter	
Genehmigungsbeschluss  Die Kirchgemeindeversammlung hat am 09. November 2025 dieses revidierte Personal- und Entschädigungsreglement angenommen.		
Die Präsident:	Die Sekretärin:	
Ruedi Ritter	Dorothe Sauter	
Ort und Datum: Hasle bei Burgdorf, 09. November 2025		